

VEREINSSATZUNG Art and Prison e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Art and Prison e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und der Bildung.

Dabei stehen im Mittelpunkt Menschen, die – als Täter oder als Opfer, zu denen auch Angehörige (insbesondere Kinder) von Opfern und Tätern, bzw. diesen nahestehende Personen zählen – von Kriminalität betroffen sind. Der Verein fühlt sich dabei dem Gedanken eines humanen Strafvollzugs, der Resozialisierung und gleichzeitig der Opferhilfe verpflichtet. Er betrachtet die bildende und die darstellende Kunst als geeignete Mittel, im nationalen und internationalen Austausch die Situation der betroffenen Menschen zu erleichtern und zugleich zur Aufklärung über deren Situation beizutragen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Planung und Durchführung von Kunstwettbewerben und Kunstausstellungen
 - b) Organisation und Veranstaltung von Fachtagungen, Kursen und Workshops, Vorträgen und Lesungen, Symposien, Gesprächsrunden, Seminaren und Kongressen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in den Printmedien und in online-Medien
 - d) Veröffentlichung von Ausstellungskatalogen und sonstigen Publikationen
 - e) Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts (etwa Akademien, Hochschulen, Universitäten) und gemeinnützigen Institutionen aus dem Bereich von Kultur, Politik und Wirtschaft, auch im grenzüberschreitenden Austausch
 - f) Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachabteilungen, Therapieeinrichtungen und Werkstätten des Strafvollzugs zur Entwicklung innovativer Sozialstrategien
 - g) Sensibilisierung und Motivierung von Kunstliebhabern und Sponsoren sowie von Künstlerinnen und Künstlern im Sinne des Vereinszwecks, den Gedanken eines humanen Strafvollzugs, der Resozialisierung und der Opferhilfe innerhalb der Gesellschaft voranzubringen
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutralität

Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, Abstammung oder Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und politische Überzeugung.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dabei ist der Grundsatz des Zugangs der Allgemeinheit zu beachten. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über abgelehnte Aufnahmeanträge unter Angabe der Gründe.
- (3) Natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden, wobei die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Einladung zu und Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich grundsätzlich mit der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern abweichende Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung – schriftlich oder in Textform - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch dann gestrichen werden, wenn die Mahnungen das Mitglied nicht erreichen, weil die derzeitige Wohn- und/oder E-Mail-Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll – soweit möglich – dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das

- Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer angegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von 1/5 der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie einzelne Abstimmungsergebnisse und bedeutsame Beiträge ihrem wesentlichen Inhalt nach festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (8) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
1.
an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2.
ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (10) Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; eine Übertragung auf Dritte oder andere Mitglieder ist nicht zulässig. Davon unberührt ist die Möglichkeit, andere Mitglieder mit deren Einverständnis als Stimmboten einzusetzen und sie zu beauftragen, die von einem Mitglied getroffenen Entscheidungen zu Beschlussvorschlägen in der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Tätigkeit als Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; die Mitgliederversammlung kann aber für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung oder als pauschale Aufwandsentschädigung die Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.